

träger, insbesondere Betriebe und Schulen, bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.

(3) Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen werden.

1.1. Ob ein nicht erheblich gesellschaftswidriges Vergehen vorliegt, ergibt sich aus allen objektiven und subjektiven Umständen der Tat, insbes. der Art und Weise der Tatbegehung, ihren Folgen und der Schuld des jugendlichen Täters unter Berücksichtigung seiner entwicklungsbedingten Besonderheiten (vgl. Anm. 1.2. zu §21). Voraussetzung ist, daß die Schuldfähigkeit des Jugendlichen bejaht wird. Wird die Schuldfähigkeit des Jugendlichen verneint, ist das Ermittlungsverfahren gern. § 141 Abs. 1 Ziff. 1 oder § 148 Abs. 1 Ziff. 1 einzustellen.

1.2. Eine soziale Fehlentwicklung des Jugendlichen kann vorliegen, wenn in einem oder mehreren sozialen Hauptbereichen (im Verhältnis zu den Erziehungsberechtigten, zur Schule, zur Arbeitsstelle) Fehlverhaltensweisen des Jugendlichen auftreten. Sozial fehlentwickelt ist ein Jugendlicher, bei dem sich eine soziale Fehlhaltung verfestigt hat und seine Persönlichkeit so bestimmt, daß solche Verhaltensweisen über einen längeren Zeitraum wiederholt auftreten. Ein einmaliges Fehlverhalten (z. B. eine Straftat aus Undiszipliniertheit, im Ergebnis der Überredung durch Dritte oder im Affekt) rechtfertigt nicht die Bejahung einer sozialen Fehlentwicklung.

1.3. Notwendige und ausreichende Erziehungsmaßnahmen der Organe der Jugendhilfe (vgl. Anm. 1.1. und 1.4. zu § 71) müssen bei der Einstellung des Verfahrens bereits getroffen sein, oder die Organe der Jugendhilfe müssen eindeutig erklärt haben, daß sie die Erziehungsmaßnahmen nach Beratung treffen werden. Diese Erziehungsmaßnahmen können aus Anlaß der Straftat des Jugendlichen, aber auch unabhängig davon eingeleitet worden sein oder eingeleitet werden. Für ihre Auswahl und Durchsetzung sind die Organe der Jugendhilfe verantwortlich. Staatsanwalt und U-Organ gehen bei ihrer Ent-

scheidung über das Absehen von der Strafverfolgung (vgl. § 67 StGB) allein davon aus, daß die Straftat nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und zur Überwindung der in ihr zum Ausdruck kommenden sozialen Fehlentwicklung des Jugendlichen Erziehungsmaßnahmen der Organe der Jugendhilfe ausreichen. Das eingeleitete Verfahren wird durch Verfügung des U-Organes oder des Staatsanwalts eingestellt.

2.1. Ausreichende Maßnahmen anderer staatlicher oder gesellschaftlicher Erziehungsträger sind insbes. Maßnahmen der Schule auf der Grundlage der Schulordnung, des Betriebes auf der Grundlage des AGB und gesellschaftlicher Organisationen auf der Grundlage ihrer Statuten.

2.2. Staatsanwalt und U-Organ stellen das Verfahren ein, wenn der Jugendliche ein nicht erheblich gesellschaftswidriges Vergehen begangen hat und die Erziehungsmaßnahmen eine ausreichende Reaktion auf die in der Straftat zum Ausdruck gekommene Fehlhaltung des Jugendlichen sind. Die Erziehungsmaßnahmen müssen zum Zeitpunkt der Einstellung des Verfahrens bereits eingeleitet worden sein. Staatsanwalt und U-Organ haben die Einleitung von Erziehungsmaßnahmen bei den staatlichen oder gesellschaftlichen Erziehungsträgern anzuregen, wenn es dadurch möglich wird, von einer Strafverfolgung, einschließlich einer Übergabe der Strafsache an ein gesellschaftliches Gericht, abzusehen.

3. Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist abzusehen, wenn die Anzeigenprüfung (vgl. § 95) auf Grund des einfachen und klaren Sachverhalts eindeutig ergibt, daß die Voraussetzungen für das Absehen von der Strafverfolgung vorliegen.

Unter den Voraussetzungen des § 75 kann das Gericht bis zum Abschluß der Hauptverhandlung das Verfahren endgültig einstellen, wenn bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.